

Aus der Arbeit des Gemeinderates vom 17.09.2020

Herr Bürgermeister Schurr eröffnete die öffentliche Gemeinderatsitzung vom 17.09.2020 und begrüßte die anwesenden Gemeinderäte, die Pressevertreter und alle Besucher.

Bürgerfragen

Eine Bürgerin aus Spraitbach meldet sich zu Wort. Sie gab an, dass eine nicht öffentliche Beratung nach § 35 GemO unzulässig sei. Sie forderte eine Aufklärung bezüglich der bereits diskutierten Sachverhalte zum TOP 2.3 Bullystraße 5. BM Schurr sagte, dass es keine nicht öffentliche Beratung zu diesem Thema im Gemeinderat gegeben hat. Dieser Tagesordnungspunkt wird in dieser Sitzung öffentlich besprochen. Die rechtlichen Bestimmungen über die Information der Bürger wurden fristgerecht eingehalten. Alle nötigen Informationen, die die Gemeinde bisher erhalten hat sind im Ratsinformationssystem einzusehen.

Ein Spraitbacher Bürger fragte, wie viele Einwohner in Spraitbach darüber informiert seien, dass eine solche Nutzungsänderung eingereicht wurde. BM Schurr antwortete, dass alle Informationen dazu bereits eine Woche vor Sitzungstermin öffentlich für alle Bürger durch das Amtsblatt und das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht wurden. Die Bürger sind demnach gleichermaßen informiert worden wie die Gemeinderäte.

Ein Bürger merkte an, dass der Bebauungsplan dazu nicht online einzusehen war. BM Schurr sagte, dass noch nicht alle Pläne digitalisiert wurden. Es gibt eine Richtlinie darüber, dass die Pläne digitalisiert sein müssen. Dies erledigt die Gemeinde aktuell noch. Die Bebauungspläne können jedoch jederzeit im Rathaus eingesehen werden.

Ein Bürger erkundigte sich, woher der Bauherr weiß, was gebaut werden darf und welche Baumaßnahmen unzulässig sind, wenn die Pläne nicht digital sind. BM Schurr antwortet, dass der Architekt des Bauherrn die Pläne auf dem Rathaus angefragt hat.

Ein Bürger gab an, dass die Angrenzerbenachrichtigung noch bis 22.09.2020 andauert und der Beschluss dazu auf einen Termin nach dieser Frist verschoben werden sollte. BM Schurr sagt, dass das Landratsamt die zuständige Behörde der Genehmigung sei. Die Gemeinde hat lediglich eine Frist gesetzt bekommen, in der sie ihr Einvernehmen erteilen oder verweigern kann. Wenn die Gemeinde innerhalb dieser Frist keinen Beschluss gefasst hat, wird dies automatisch als ein Einvernehmen der Gemeinde beim Landratsamt erfasst. Demnach kann der Beschluss nicht verschoben werden.

Ein Bürger fragte nach, wer der Bauherr dieses Vorhabens sei.
BM Schurr antwortete, dass dies aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt werden darf.

Ein Bürger fragte, ob durch dieses Bauvorhaben Arbeitsplätze in Spraitbach geschaffen werden.
BM Schurr verdeutlichte, dass dies aus dem Baugesuch nicht ersichtlich ist und die Gemeinde auch keine weiteren Informationen darüber erhalten hatte.

Ein Bürger möchte wissen, ob für die Gemeinde dadurch Einnahmen durch Steuern oder Sonstiges entstehen.
BM Schurr gab an, dass er keine weiteren Informationen dazu habe.

Ein Bürger merkte an, dass es für die Gemeinde interessant sein müsste, ob Arbeitsplätze geschaffen werden oder Einnahmen zu erwarten sind.
BM Schurr sagt, dass solche Kennzahlen geprüft werden, wenn die Gemeinde an ein Gewerbe verkauft. Da es sich hierbei um einen Privatverkauf handelte, hat die Gemeinde dazu kein Mitspracherecht. Die Gemeinde kann lediglich zu der Nutzungsänderung einen Beschluss fassen.

BM Schurr betonte, dass seine Tür jeder Zeit für Fragen und Anmerkungen der Bürger offensteht, falls weiterer Gesprächsbedarf bestehen würde.

Baugesuche

- a) Flst. 1167, Geländeauffüllung, Beutenhof 8
Der Gemeinderat erteilte sein Einvernehmen.
- b) Hirenbachstraße 5, Nutzungsänderung, Innerer Umbau, Neubau Hütte und Carport, Anbau Balkon und Überdachung, Flst. 211/10
Der Gemeinderat versagte sein Einvernehmen.
- c) Bullystraße 5, Nutzungsänderung Museum zur Veranstaltungshalle, Neubau Veranstaltungshalle und Beherbergungsbetrieb, Flst. 186
Der Gemeinderat versagte sein Einvernehmen.
- d) Uhlandstraße 2, Errichtung Carport, Flst. 1108
Der Gemeinderat erteilte sein Einvernehmen.
- e) Langäckerstraße 7, Errichtung einer Betriebsleiterwohnung, Flst. 212/9
Der Gemeinderat erteilte sein Einvernehmen.

Gestaltungssatzung Sanierungsgebiet

Spraitbach hat in den vergangenen Jahrzehnten ein starkes Wachstum und spürbare Veränderungen in Bezug auf die baulichen und sozialen Strukturen erlebt. Hierbei wandelte sich der Ort vom ländlich geprägten Dorf zur attraktiven Wohngemeinde. Dem Ortskern kommt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle zu, da sich hier trotz des starken Wachstums der Gemeinde die prägende Gestalt und Identität des

Orts bewahren konnten. Die Bedeutung einer Weichenstellung für die kommende Entwicklung des Ortskerns muss daher als sehr hoch eingeschätzt werden.

An diesem Punkt setzt die vorgeschlagene Gestaltungssatzung an. Ziel der Gestaltungssatzung ist es, die ortsspezifischen Gestaltungsmerkmale basierend auf dem historisch gewachsenen Ortsbild aufzugreifen und in geordneter Weise weiterzuentwickeln. Wenn diese Merkmale bei neuen Bauvorhaben berücksichtigt werden, bilden alte und neue Gebäude keine Gegensätze, sondern formen eine gestalterische Einheit. Dafür schafft die Gestaltungssatzung einen verbindlichen gestalterischen Rahmen für Neubauten und umfangreichere Modernisierungsmaßnahmen. In der Regel erstreckt sich ein solcher Rahmen auf Themen wie die Form der Gebäudekörper, die Fassadengestaltung, die Dachlandschaft, die Verwendung von Farbe und Material sowie Einfriedungen.

Im Zusammenhang mit der Stadterneuerung stellen Gestaltungssatzungen wertvolle planerische Instrumente zur Betreuung und Entwicklung von Sanierungsvorhaben dar. Sanierungsgebiete erstrecken sich - wie auch in Spraitbach - häufig über den historischen Ortskern. Der sich hier ergebende Veränderungs- und Erweiterungsdruck kann teilweise zu negativen Auswirkungen auf das Ortsbild führen. Im Rahmen der Sanierung rufen diese Entwicklungen einen hohen betreuerischen Aufwand hervor. In der Praxis fehlt ohne Gestaltungssatzung häufig ein auf den Ort abgestimmter gestalterischer Rahmen zur Begleitung der Sanierungsmaßnahmen.

Für die Anwendung des Instruments Gestaltungssatzung ergeben sich zudem verschiedene Szenarien. Während eine Satzung verbindliche Regelung schafft, sind auch Gestaltungsrichtlinien mit einem empfehlenden Charakter möglich. Die empfehlenden Richtlinien schaffen ein Bewusstsein für die prägende gestalterische Identität des Ortes und bilden eine wertvolle Argumentationsgrundlage in der Abstimmung von Baugesuchen. Im Rahmen des Sanierungsprogramms kann die Bewilligung von Sanierungsmitteln zudem an die Einhaltung des gestalterischen Rahmens der Richtlinien gebunden werden. Gestaltungssatzungen verfügen hingegen grundsätzlich über einen verbindlichen Charakter.

Da noch einzelne Unklarheiten vorab geklärt werden müssen, wurde die Beschlussfassung auf die nächste Sitzung vertagt.

Vergabe der Klärschlamm Entsorgung

Schon heute gibt es Landesweit zu wenige Entsorgungsmöglichkeiten für Klärschlamm. Die Kapazitäten drohen weiter zu sinken, wohingegen der Bedarf weiter steigt.

Bisher wurde für die Klärschlamm Entsorgung mit 65€/ Tonne bepreist, gleichbleibend seit 2017.

Nun bietet die GOA erneut einen Vertrag über 8 Jahre an, der folgende Entsorgungskosten vorsieht:

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Preis/t	103,5	108,1	113,0	118,1	123,4	126,8	129,1	131,5

Damit ergibt sich ein Mittelwert von 119,20€/t.

Die genannten Preisanpassungen entspringen der Empfehlung des Landkreistags BW.

Das Gremium stimmte dem Angebot der GOA mbH über die Entsorgung des Klärschlammes zum 01.01.2021 mit einer Laufzeit von 8 Jahren zu, um sich langfristig die Entsorgungsleistung zu sichern.

Sanierung des Rathauses

Durch das Architektenbüro Bauer, soll das Rathaus im zweiten Bauabschnitt saniert werden. Nach einer Begehung des Rathauses am Anfang der Gemeinderatssitzung, wurde hier dem Gremium die Gelegenheit gegeben werden, ihre Gedanken und Anregungen mitzuteilen.

Das Gremium brachte verschiedene Ansätze zur Diskussion. Diese Sachverhalte müssen im weiteren Schritt auf ihre Umsetzbarkeit überprüft werden.

Städtebauförderung 2020/2021 – Investitionspakt Sportstätten

Die Gemeinde Spraitbach verfolgt mit der Sanierungskonzeption „Ortskern III“ unter anderem das Ziel die vorhandenen Dienstleistungen zu erhalten oder zu ergänzen. Dazu zählt gerade in ländlichen Gemeinden das aktive, vielfältige Vereinsleben. Die Vereine ersetzen den Mangel an Freizeitangebot im ländlichen Raum und schaffen Möglichkeiten der Integration und Stärkung des sozialen Zusammenhalts.

Gerade der Sport nimmt hier, durch seine Niederschwelligkeit beim Einstieg, eine wichtige Rolle ein. Für Neubürger und Immigranten sind die Sportvereine oft die erste soziale Anlaufstelle. Die Gemeinden haben die Aufgabe, ihren Vereinen das notwendige Raumangebot zu schaffen. Spraitbach strebt die Sanierung des gemeinsam vom FC Spraitbach und weiteren Vereinen genutzten Gebäudes für das Jahr 2021 an. Ein wichtiger Aspekt ist bei der Sanierung des Gebäudes der energetisch verbessernde Ansatz.

Das Gremium beschloss, dass die Sanierung des Gebäudes, Schillerstraße 7, in das Gesamtörtliche Entwicklungskonzept mit Integriertem gebietsbezogenem Entwicklungskonzept „Ortskern III“ in Spraitbach aufgenommen wird.

Nachtrag zur Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergarten Wirbelwind

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.07.2020 die Erhöhung der Kindergartenbeiträge beschlossen. Im Nachgang wurde festgestellt, dass bei den untenstehenden Gebühren für die Ganztagesbetreuung mit Gruppe verlängerten Öffnungszeiten (6 Stunden) kombiniert an 4 Wochentagen sowie der Ganztagesbetreuung mit Gruppe verlängerten Öffnungszeiten (7 Stunden) kombiniert an 2 Wochentagen fehlerhafte Gebührenhöhen beschlossen wurden.

Das Gremium beschloss die aktualisierten Gebührenerhöhungen rückwirkend auf den 01.09.2020.

Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und die zugehörige Kalkulation der Benutzungsgebühr (mit Nebenkosten) ist seit

20.01.2000 unverändert. Mit dem Erwerb des Grundstücks und Gebäudes in der Susastraße war die Benutzungsgebühr neu zu berechnen. Die neue Satzung ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit der bisherigen Satzung. Erwähnenswert ist nur die Aufnahme von Ordnungswidrigkeitstatbeständen in § 17. An der bisherigen Abrechnung nach Wohnflächen wird festgehalten. Von einer Abrechnung auf Grundlage der Personenzahl wird abgesehen, da hier die Benutzungsgebühren leichter variieren können. So ist die Wohnfläche bekannt, wohingegen die Belegungszahlen differieren können. Der Gemeinderat Spraitbach hat im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, inwieweit die Gebührenobergrenze ausgeschöpft werden soll.

Das Gremium beschloss, dass die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften neu gefasst wird und dem Gebührenvorschlag von 11,25 € qm Wohnfläche zugestimmt wird.

Bekanntgaben:

- a) Jubiläum 725 Jahre Spraitbach
BM Schurr gab bekannt, dass wegen Corona ein Fest mit großem Festzelt, mehreren Tagen Betrieb und entsprechender Vorarbeit undenkbar ist. Es wurde ein neues Konzept gesucht. Dieses sieht vor, dass über das Jahr verteilt 24 historische Orte in der Gemeinde, die sich nicht sofort erkennen lassen, vorgestellt werden. Hier werden Infotafeln aufgestellt, die weit über das Jubiläumsjahr daran erinnern sollen. Diese könnten dann an jedem 7. und 25. der 12 Monate mit einer kleinen Feier eröffnet werden
- b) Gremium für Ortsmitte
BM Schurr gab bekannt, dass sich die Arbeitsgruppe der Ortsmitte am 22.09.20, um 18Uhr im Rathaus trifft.
- c) Jugendförderung
BM Schurr sagte, dass es insgesamt 351 jugendliche Mitglieder in den Vereinen gibt. Der Fördersatz pro Kopf beträgt 28,49 €
- d) Umstellung der LED-Straßenbeleuchtung
Der Vorsitzende erläuterte, dass aufgrund der Umstellung, eine Einsparung von ca. 90.000 KWh/Jahr möglich ist. Dies sind ca. 53 Tonnen CO² Einsparung pro Jahr.
- e) Neuer Ortsplan
BM Schurr erläuterte, dass die Verwaltung derzeit einen neuen Ortsplan von Spraitbach entwickelt.
- f) Bekanntgabe nichtöffentlich gefasste Beschlüsse:
 - Ablehnung Grundstücksverkauf
 - Einigung von Grundstücksangelegenheiten
- g) Bekanntgabe gefasste Beschlüsse im Umlaufverfahren:
 - Zustimmung Grundstücksteilung im Sanierungsgebiet

h) Angebot Airsponsible

BM Schurr gab bekannt, dass ihm ein Angebot bezüglich eines Airsponsible vorliegt. Dieses Gerät kann die Aersole in der Luft reinigen und Coronaviren unschädlich machen. Die Schule und der Kindergarten könnten damit ausgestattet werden. Pro Gerät entstehen Kosten von ca. 3.600 €. Er gibt an, dass er noch nähere Informationen einholen wird und dies dem Gremium präsentieren wird.

i) Bürgerpark Kohl

BM Schurr gab bekannt, dass die beantragten Fördermittel i.H.v. 120.000 € für den Bürgerpark Kohl bewilligt wurden.

j) Standort Sitzbänke

Der Vorsitzende erläuterte, dass von der Kreissparkasse Ostalb Sitzbänke gespendet wurden. Er zeigt dem Gremium anhand eines Schaubildes die geplanten Standorte.